



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0004 - 0008, DOK 142.24/017-LSG

**Zur Frage des Beweiswertes der ersten Angaben im
Verwaltungsverfahren - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
17.01.1985 - L 10 U 1694/84**

Zur Frage des Beweiswertes der ersten Angaben im
Verwaltungsverfahren;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
17.01.1985 - L 10 U 1694/84 -

Mit dem Beweiswert der ersten Angaben im Verwaltungsverfahren
hatte sich das LSG Baden-Württemberg in seiner Sitzung vom
17. Januar 1985 - L 10 U 1694/84 - zu befassen.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer war bei der Aberntung von
Kirschen, die nach seinen Angaben zum Kuchenbacken in der eigenen
Haushaltung Verwendung finden sollten, verunglückt. Den aufgrund
des ablehnenden Bescheides der LBG über das Nichtvorliegen eines
Arbeitsunfalls neu vorgetragene Einlassungen des Verunglückten,
er habe neben den Früchten zum Kuchenbacken weitere, zur
Bevorratung bestimmte Früchte abernten wollen, ist das LSG nicht
gefolgt. Nach Auffassung des Gerichts ist den ersten, unbefangenen
Angaben des Verunglückten ein höherer Beweiswert zuzurechnen als
den im weiteren Verwaltungsverfahren davon erheblich abweichenden
Darstellungen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 37/85 vom 26.03.1985 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften